5510 a

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom: Aus- und Weiterbildungsverpflichtung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Oktober 2019.

beschliesst:

- I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:
- § 22. ¹ Die Direktion kann die nach diesem Gesetz bewilligungs- Aus- und pflichtigen Institutionen verpflichten, in angemessenem Umfang die Ausund Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsberufe sicherzustellen.
- ² Sie berücksichtigt bei der Berechnung des Umfangs der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Institutionen insbesondere den gesamtkantonalen Bedarf, die Besonderheiten der einzelnen Institutionstypen und Berufsgruppen und den Arbeitsmarkt.
- ³ Die Institutionen dürfen Minderleistungen bei der Aus- und Weiterbildung in einem Beruf durch Mehrleistungen in einem anderen Beruf ausgleichen. Sie dürfen untereinander mit Aus- und Weiterbildungsleistungen handeln. Der Regierungsrat regelt das Nähere.
- § 22 a. ¹ Erfüllt eine Institution ihre Aus- und Weiterbildungs- b. Ersatzpflicht nicht, kürzt die Direktion allfällige Staatsbeiträge oder erhebt abgaben eine Ersatzabgabe. In begründeten Fällen kann sie darauf verzichten.
- ² Die Höhe der Kürzung oder Ersatzabgabe beträgt 150% der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann für einzelne Institutionstypen oder Berufsgruppen einen tieferen Prozentsatz für die Kürzung oder Ersatzabgabe vorsehen.

Weiterbildung a. Aus- und Weiterbildungspflicht

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

³ Aus den Ersatzabgaben und den durch die Kürzung eingesparten Beiträgen kann die Direktion Beiträge an Institutionen ausrichten, die ihre Aus- und Weiterbildungsverpflichtung übertreffen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

c. Vollzug und Datenaustausch

- § 22 b. ¹ Für den Vollzug der Vorschriften über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann die Direktion Verbände der bewilligungspflichtigen Institutionen beiziehen. Diese werden aus den Ersatzabgaben oder ergänzend aus der Staatskasse entschädigt.
- ² Die bewilligungspflichtigen Institutionen, die Bildungsinstitutionen, die beigezogenen Verbände und die Direktion stellen einander die für den Vollzug erforderlichen Daten einschliesslich ausbildungsbezogene Personendaten kostenlos zur Verfügung.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. Mai 2020

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer